

Die Forderung der Messung der Wechselstrombeeinflussung entfällt, wenn der Nachweis erbracht wird, dass kreuzende bzw. parallel verlaufende Leitungen aus nichtmetallischem Material gefertigt sind und/oder keinen Strom führen. Bei Niederspannungsanlagen mit einer Spannung < 1kV kann dieser Nachweis ebenfalls entfallen.

11.51 Folgende Firmen sind für die Erfüllung dieser Leistung autorisiert:

NBB

Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG, Abteilung C-NB-OE

Haynauer Straße 48-54

12249 Berlin

Herr Steinbach

Tel.: 030 81876 3237

Fax.: 030 81876 3261

Mail: a.steinbach@nbb-netzgesellschaft.de

ARS Betriebsservice GmbH

Hoppenhaupt Strasse 3

06217 Merseburg

Herr Specht

Tel.: 0151 122 28 96 9

Fax: 03461 24 33 74

Mail: specht.karsten@ars-bs.com

Geodätische Dokumentation

11.52. Der neue Bestand, einschließlich der durch Bauarbeiten vom Vorhabenträger freigelegten Anlagen, ist lage- und höhenmäßig laut der aktuellen Vermessungsrichtlinie der MVL durch ein von MVL autorisiertes Vermessungsbüro einzumessen.

Bei Veränderungen am Steuerkabel der MVL ist das Vermessungsbüro Feige mit der Einmessung und Aktualisierung des vorhandenen Kabel-Planbuches zu beauftragen.

Die Vermessung hat im Koordinaten-System ETRS 89-Zone 33 und auf den Höhenbezug DHHN 92 zu erfolgen.

Spätestens 10 Tage nach der örtlichen Abnahme durch MVL sind der MVL die Originale der Vermessungsunterlagen per E-Mail oder Cloud zu übergeben.

11.53. Folgende Firmen sind für die Erfüllung dieser Leistungen autorisiert:

Bereich Sachsen-Anhalt

☒ MIDIC GmbH, Heinrich-Damerow-Str. 2, 06120 Halle / Saale

Tel.: 0345299810, FAX: 03452998119, E-Mail: halle@midic.de

☐ ÖBVI Geobüro Michael Peter, Vivaldistraße 5, 15831 Mahlow
Tel.: 03379 3136290, E-Mail: info@vermessung-peter.de

Gesamter Trassenbereich Steuerkabel

☐ VB Feige, Am Markt 1, 17268 Templin
Tel.: 03987 2089 – 68, E-Mail: vermessung.feige@t-online.de

- 11.54. Bei der Anwendung eines Horizontalbohrverfahrens ist MVL das diesbezügliche Bohrprotokoll ergänzend zur geodätischen Einmessung zu übergeben.
- 11.55. MVL wird auch andere geeignete Unternehmen für den Einzelfall autorisieren, wenn diese die notwendigen Nachweise gegenüber MVL erbringen.

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM)

- 11.56. Das nördlich von Knapendorf verlaufende MS-Kabel muss geändert werden.
Da hier Änderungen bzw. Sicherungsmaßnahmen notwendig werden, so sind diese mit dem Versorger frühzeitig abzustimmen.
Es ist mit dem nachfolgend genannten Ansprechpartner Kontakt aufzunehmen bzw. entsprechende Lagepläne mit den eingetragenen Konfliktpunkten einzureichen: MITNETZ STROM, Werkstraße 12, 06249 Mücheln, Hr. Klug, Tel.: 034632 9999-211.

Deutsche Bahn AG

- 11.57. Die Verbundsteinpflaster mit einzelnen erhaben eingebauten Steinen entlang der Parallelflügel bzw. Widerlager sind mit einer Breite von mind. 0,60 m (anstatt gemäß Entwurfsplanung mit $b = 0,40$ m) zu realisieren, damit diese für Begutachtungs- und Prüfzwecke begehbar sind.
- 11.58. LST: Bahnrechts verläuft ein aufgeständerter Trog. Dieser ist zu sichern.
- 11.59. TK: Für die genaue Lage der Kabel/Leitungen ist es notwendig, Handschachtung durchzuführen oder diese kostenpflichtig orten zu lassen.
Die ungefähre Lage der Fernmeldekabel ist dem vorliegenden Lageplan zu entnehmen.
Alle TK-Anlagen sind bei der geplanten Baumaßnahme zu beachten. Die Arbeiten sind so auszuführen, dass jegliche Beeinträchtigung bzw. Beschädigungen vorhandener Fernmeldekabel ausgeschlossen werden. Die Kabeltrasse muss jederzeit für Instandhaltungs- bzw. Reparaturmaßnahmen zugänglich bleiben.
Rechtzeitig vor Baubeginn sind die erforderlichen Schachtscheine (Kabelmerkblätter) bei der DB Netz AG, Immobilienmanagement Südost, Brandenburger Straße 1 in 04103 Leipzig, einzuholen.
- 11.60. Da im Bereich des Brückenbauwerkes nur eine Sohlenanpassung erfolgt, ist nur auf die Standsicherheit der Oberleitungsanlage zu achten.

Sind größere Maßnahmen erforderlich, ist die Oberleitungsanlage wieder so herzustellen wie sie ist, ohne Fahrdraststoß.

11.61. Die Ausführungsplanung ist der DB Netz AG - Anlagen- und Instandhaltungsmanagement Netz Halle, Augustastraße 3, 06108 Halle (Saale) zur Prüfung vorzulegen.

11.62. Voraussetzung für den Baubeginn ist eine abgeschlossene Baudurchführungsvereinbarung. Diese Vereinbarung regelt die Art, Umfang, Durchführung und Verteilung der Kosten (einschließlich der Instandhaltungs- und späteren Erneuerungskosten) der neu zu errichtenden Eisenbahnüberführung (EÜ).

Durch die neue Eisenbahnüberführung entstehen der DB Netz AG Mehrerhaltungskosten, die der DB Netz AG durch den Vorhabenträger abzulösen sind.

Hierfür sind durch die MDSE Kosten einzuplanen (Erhaltungsmehrkosten), für deren Berechnung die ABBV (Ablösungsbeträge-Berechnungsverordnung des BMBS/BMVI) sowie die dazu ergangenen Richtlinien (RL ABBV) empfohlen werden.

Ansprechpartner für die Baudurchführungsvereinbarung ist Herr Zimmermann

Kontaktaten: Herr Zimmermann

DB Netz AG Technische Experten Region Südost, I.NI-SO-T1 Brandenburger Str. 1, 04103 Leipzig Mobil: +49 160 97468130, Mail: Uwe.U.Zimmermann@deutschebahn.com

11.63. Außergewöhnliche Vorkommnisse, die den Bahnbetrieb mittelbar bzw. unmittelbar betreffen, sind unverzüglich der DB Netz AG, EVZS Leipzig, erreichbar 24 Stunden an allen Tagen der Woche, unter der Rufnummer 0341 – 968 7171 anzuzeigen.

11.64. Die Arbeiten sind durch einen (ggf. mehrere gewerkespezifische) Bauüberwacher Bahn (BÜB) zu überwachen.

Bauüberwacher Bahn (BÜB): Während der Bauausführung übernimmt, ein anerkannter Bauüberwacher Bahn (BÜB) die Baustellenaufsicht für die DB Netz AG. Dieser koordiniert auch die Abstimmung eventuell erforderlicher Erdungsmaßnahmen an den Baumaschinen, der Einfriedung usw..

Der BÜB wird vom Antragsteller auf eigene Kosten bestellt. Er muss die Voraussetzungen gemäß § 6 der VV Bau des EBA erfüllen und eine Zulassung haben, die nicht älter als 12 Monate ist. Der BÜB darf kein Angehöriger des bauausführenden Unternehmens oder dessen Auftragnehmers sein.

Der DB Netz AG sind der Name und die Erreichbarkeit des BÜB mitzuteilen.

11.65. Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen.

Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Konzernrichtlinie (Ril) 882 „Landschaftspflege und Vegetationskontrolle“ zu beachten und über folgende Bestelladresse bestellbar:

DB Kommunikationstechnik GmbH

Medien- und Kommunikationsdienste, Informationslogistik – Kundenservice,

Kriegsstraße 136, 76133 Karlsruhe

Tel. 0721 / 938-5965, Fax 069 / 265-57986, dzd-bestellservice@deutschebahn.com

Für Bepflanzungen an Bahnstrecken gelten folgende Rahmenbedingungen:

An Streckenabschnitten, die mit Geschwindigkeiten bis 160 km/h befahren werden:

- Mindestabstände zur Gleismitte des äußersten Gleises gemäß Ril 882.0300 für klein- und mittelwüchsige Sträucher 8 m, für hochwüchsige Sträucher 10 m und für Bäume 12 m.
- Keine Pflanzungen innerhalb der in Modul 882.0001, 882.0200 genauer definierten Rückschnittzone (hierdurch können sich im Einzelfall die o.g. Mindestabstände beträchtlich erhöhen). Die Rückschnittzone dient der Freihaltung von Sicherheitsräumen, Ingenieurbauwerken, Oberleitungsabständen, Signalsichten etc. gemäß den anerkannten Regeln der Technik.
- Ausschließlich Pflanzung geeigneter Gehölze, wie in den Modulen 882.0300, 882.0300A01, 882.0300A02 beschrieben.

Die Pflanzabstände zu den Gleisanlagen sind daher so zu wählen, dass die Abstandsvorgaben auf Dauer ohne Rückschnitt der gepflanzten Bäume und Sträucher sichergestellt sind. Es dürfen nur geeignete Gehölze nach Ril 882 verwendet werden.

- 11.66. Bei vorübergehender Inanspruchnahme von bahneigenen Flächen durch Dritte ist vor Beginn der Maßnahme ein Kurzzeitmietvertrag (kostenpflichtig) abzuschließen. Ansprechpartner: DB AG, DB Immobilien, Region Südost, Regionales Management Betriebsimmobilien Südost 2, Tröndlinring 3 in 04105 Leipzig, Fr. Guse; Tel.: 0341 968 8693, Mail: annette.guse@deutschebahn.com.

- 11.67. Für den Zufahrtsweg unter der Eisenbahnüberführung ist ein kostenpflichtiger Gestattungsvertrag von der MDSE mit der DB AG, DB Immobilien, Region Südost, (Ansprechpartnerin Fr. Frenck (Tel.: 0341 968 8706), Team Gestattungen, Tröndlinring 3, 04105 Leipzig, Mail: DB.DBImm.Gestattungen-Suedost@deutschebahn.com) abzuschließen.

- 11.68. Die Abschaltung der Schaltgruppe 1 der Oberleitungsanlagen (OLA) des Bahnhofes Buna Werke ist auf das Nötigste zu beschränken. Gegebenenfalls ist der Einbau eines Trenners erforderlich.

Eine Anmeldung zum Betriebsmanagement ist noch nicht erfolgt. Die hierfür geltenden Fristen sind einzuhalten, um diese Maßnahmen baubetrieblich einordnen zu können.

Eisenbahnbundesamt (EBA)

- 11.69. Für die Gewässerbenutzung (Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser aus dem Gleisbereich einer Brücke in den Untergrund/ das Grundwasser) gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG ist gemäß § 8 WHG die wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 4 Abs. 6 AEG (Zuständigkeit) beim Sachbereich 6 des EBA zu stellen.

7. Hinweise

1. Entsprechend § 8 der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM- GAVO) vom 27. April 2005 (GVBl. LSA, S. 240) ist der Landkreis Saalekreis als Sicherheitsbehörde für die Abwehr der von Kampfmitteln ausgehenden Gefahr zuständig.
2. Für die Straßenverkehrssicherung wird eine zertifizierte Fachfirma empfohlen. Bei der Bauausführung muss stets eine Anbindung der Gewerbebetriebe gewährleistet werden.
3. Verkehrsraumeinschränkungen bzw. Baustellenausfahrten im Bereich des klassifizierten Straßennetzes sowie Gemeindestraßen/Feldwege außerorts sind gemäß § 45 Absatz 6 StVO (Straßenverkehrsordnung) rechtzeitig (mindestens 14 Tage vor Baubeginn) beim Straßenverkehrsamt zu beantragen. Ein Abstimmungsvermerk des jeweiligen Baulastträgers muss Bestandteil der Antragstellung sein.
4. Im Bereich der Ackerflächen muss keine Verkehrsraumeinschränkung beim Straßenverkehrsamt beantragt werden. Jedoch ist von den Eigentümern bzw. Landwirten der jeweiligen Ackerflächen im Voraus das Einverständnis einzuholen.
5. Für die zum Einsatz kommenden Geräte und Maschinen sind die Bestimmungen der 32. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) - einzuhalten.
6. Im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Kulturdenkmale besteht eine gesetzliche Meldepflicht. Nach § 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen. Eine wissenschaftliche Untersuchung durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie oder von ihm Beauftragte ist zu ermöglichen. Innerhalb dieses Zeitraumes wird über das weitere Vorgehen entschieden.
7. Der Vorhabenbereich befindet sich im Bereich der Deponie Hochhalde Schkopau. Diese ist in der Datei schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten des Saalekreises als Altlast erfasst. Für den Standort sind aus umfangreichen Altlastenuntersuchungen Boden- und Grundwasserkontaminationen, vorwiegend mit dem Hauptkontaminanten Quecksilber und CKW nachgewiesen.
Bei allen Erdarbeiten ist somit mit dem Antreffen von schadstoffbelasteten Bodenmassen und Grundwässern zu rechnen.
8. Erzeuger, Besitzer und Beförderer gefährlicher Abfälle haben für die Entsorgung gefährlicher Abfälle Nachweisbelege (Entsorgungsnachweise, Begleitscheine) in elektronischer Form im Rahmen des elektronischen Nachweisverfahrens (elektronische Nachweisführung-eANV) zu führen.

9. Das Sammeln, Befördern, Handeln und Makeln von gefährlichem Abfall darf nur durch ein Unternehmen erfolgen, das über eine gültige Erlaubnis nach § 54 KrWG bzw. als Entsorgungsfachbetrieb für diese Tätigkeit und für die betroffenen Abfallschlüssel nach der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) über eine gültige Zertifizierung verfügt und diese bei der zuständigen Behörde nach § 53 KrWG angezeigt hat.
10. Bodenaushub oder Baustellenabfälle sind gefährlicher Abfall, wenn sie asbesthaltige Baustoffe, Quecksilber, PCB oder andere gefährliche Stoffe im Sinne der Richtlinie 91/689/EWG des Rates über gefährliche Abfälle enthalten.
11. Seit 01. August 2017 gilt die Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV). Die Festlegungen dieser Verordnung sind im Rahmen der Baumaßnahmen einzuhalten. Entsprechende Unterlagen und Dokumentationen sind auf Verlangen der Behörde vorzuhalten.
12. Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt zur Sicherung der Erfordernisse der Landesplanung entsprechend § 16 Abs. 1 LEntwG LSA das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt als aktuelles und raumbezogenes Informationssystem, welches ergänzend zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen auch durch Fachgesetze festgelegte Schutzgebiete enthält. Die Träger raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen sollen das Raumordnungskataster gemäß LEntwG LSA bereits in einem frühen Stadium der Vorbereitung von Planungen und Maßnahmen nutzen und ihrerseits Unterlagen zur Fortschreibung des Katasters zur Verfügung stellen. Auf Antrag stellt die oberste Landesentwicklungsbehörde die Inhalte des ROK für die Planung bereit. Als Ansprechpartnerin steht Frau Hartmann (Tel.: 0345-6912801) zur Verfügung. Die Abgabe der Daten erfolgt kostenfrei in digitaler Form (Shape-Format, WGS 84).
13. Der obersten Landesentwicklungsbehörde obliegt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4 LEntwG LSA die Führung des Amtlichen Raumordnungs-Informationssystems einschließlich des ROK. Das ROK weist gemäß § 16 Abs. 1 LEntwG LSA die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aller Ebenen und Bereiche im Land Sachsen-Anhalt nach. Die Planungen und Maßnahmen der in § 16 Abs. 2 Nr. 1-15 LEntwG LSA genannten Bereiche sind somit zwingend im ROK zu führen. Eine erste Erfassung dieser raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Abstimmungspflicht gemäß § 13 Abs. 1 LEntwG LSA. Zur sach- und fachgerechten Führung des ROK ist es darüber hinaus erforderlich, die oberste Landesentwicklungsbehörde vom Abschluss des jeweiligen Verfahrens sowie der Realisierung der Planung/Maßnahme in Kenntnis zu setzen. Hierzu ist das Datum der Genehmigung/ Zulassung mitzuteilen. Soweit räumlich Änderungen im weiteren Verfahren nach der letzten Beteiligung der obersten Landesentwicklungsbehörde vorgenommen wurden, wird um die Zustellung des gültigen Lageplans der Genehmigungs-Zulassungsfassung gebeten.

14. Im Zusammenhang mit dem Entzug von landwirtschaftlich genutzten Flächen sollte geprüft werden, inwieweit die ortsansässigen Landwirtschaftsbetriebe zur Pflege bevorzugt herangezogen werden können. Auf diese Art und Weise könnte die Betroffenheit der Landwirte durch den Flächenentzug zumindest wirtschaftlich gemindert werden.
15. Im Rahmen der Ausführungsplanung ist mit den Eigentümern / Bewirtschaftern nochmals eine konkrete Abstimmung, insbesondere der vorgesehenen LBP-Maßnahmen, vorzunehmen, um die Zuwegung der Schläge und den Abtransport der Ernteprodukte (z. B. Zuckerrüben) uneingeschränkt zu gewährleisten.
16. Durch die Umverlegung der Laucha verändern sich die hydrogeologischen Bedingungen auch im Bereich des stillgelegten „Altarms“. Deren Einfluss auf die Böschungen der Hochhalde und deren Standsicherheit ist zu beachten.
17. Im Planungsgebiet bzw. unmittelbar an der Planungsgrenze befinden sich die Lagefestpunkte 4637 05205 und 4637 05210 der Festpunktfelder des Landes Sachsen-Anhalt. Diese Festpunkte sind nach § 5 VermGeoG LSA gesetzlich geschützt. Sollte im Rahmen konkreter Maßnahmen die Gefährdung der Punkte absehbar werden, wird um rechtzeitige Mitteilung an das zuständige Fachdezernat Grundlagenvermessung (Ansprechpartner: Sven Magnus-Wolfram, Dezernat 53 – Grundlagenvermessung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation (Tel. 039/567-3005 und/oder E-Mail: Nachweis.ffp@sachsen-anhalt.de) gebeten.
18. Der Regionale Entwicklungsplan Halle (REP), der Sachliche Teilplan sowie die Änderung des REP Halle sind unter der Homepage der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle <http://www.planungsregion-halle.de> eingestellt. Darüber hinaus wird auch auf die Möglichkeit der Nutzung des Regionalen Informationssystems, ebenfalls unter vorgenannter Internetadresse abrufbar, hingewiesen.

Deutsche Telekom Technik GmbH

19. Bei der Planung/Ausführung der Maßnahme ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der Telekommunikationslinien der Telekom ausgeschlossen werden.
20. Die Kabelschutzanweisung der Telekom (unter der Internetadresse: <https://trassenauskunftkabel.telekom.de>) ist zu beachten.

DOW

21. Vor Baubeginn ist bei der Inanspruchnahme von Flächen (vorübergehend/dauerhaft) des Flurstücks 207, Flur 3 der Gemarkung Schkopau eine Nutzungs-/Kaufvereinbarung zu schließen sowie ein Erlaubnisschein für Erdarbeiten bei der DOW Olefinverbund GmbH zu beantragen.
22. Über Leitungen/Pipelines ist ein Schutzstreifen von 6 m Breite definiert. Für die Bereitstellung von digitalen Leitungsdaten zur Darstellung der Leitungen in den Planungsunterlagen wird gebeten, sich im direkten Kontakt mit dem Vermessungsbüro Schmitt (Ansprechpartner Herrn Olek, Tel. 034206-6280 bzw. info@vb-schmitt.de) unter Vorlage der Stellungnahme vom 08.03.2022 zu verständigen.

23. Arbeiten im Schutzstreifen der Dow-Pipelines und auf den Liegenschaften der DOW bedürfen generell der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung bzw. Zustimmung des Unternehmens.
24. Für die Feststellung der Pipelinelage und Markierung sowie die Einmessung eines neuen Bestandes im Schutzstreifenbereich sind ausschließlich zertifizierte, durch die DOW bestätigte Vermessungsbüros zu beauftragen. Auf Grund großer Erfahrung im Bereich der Pipelinesysteme wird das Vermessungs- und Kopierbüro Schmitt, 04564 Böhlen, Am Rundteil, Tel. 034206-6280 für diese Tätigkeit vorgeschlagen. Diese Firma ist im Besitz der vermessungstechnischen Unterlagen unserer Pipelinesysteme und mit der Pflege der Bestandsdokumentation der DOW betraut.
25. Das Vorhaben ist bei der DOW unter der Vorgangsnummer 2010-811 registriert. Bei weiterem Schriftwechsel bzw. bei Rückfragen mit der DOW ist diese Vorgangsnummer für eine behändige Zuordnung anzugeben.
26. Durch in der Nähe zu den Anlagen der DOW verlaufenden Leitungen ist die ONTRAS Gas-transport GmbH zu informieren.

GDMcom

27. Die Schutzanweisung gemäß Anlage in der Stellungnahme vom 21.11.2021 ist wesentlicher Bestandteil der Auskunft und zwingend zu beachten.
28. Nach Kenntnisstand der GDMcom zum Zeitpunkt der Anhörung vom 22.11.2021 bestehen folgende Interessenberührungen:
 - a. Sicherung-/Änderungsmaßnahme Ersatz Laucha Rohrbrücke FGL 104.05 inkl. Demontage FGL 104.05s im Straßenbereich
 - b. Sicherung-/Änderungsmaßnahme Tieferlegung Laucha Düker FGL 201.07.04
 - c. Errichtung eines Gewässerbegleitweges im Nahbereich zur FGL 104.05 bei ca. Fluss-km 2+950
 - d. Errichtung eines Begleitweges im Schutzstreifen der FGL 104.05 bei ca. Fluss-km 2+650
 - e. Baustelleneinrichtung im Bereich des Schutzstreifens der FGL 104.05 und FGL 201.07.04 bei ca. Fluss km 2+925.
29. Die GDMcom ist in der weiteren Planung/ dem Verfahren zu beteiligen.
30. Bei der Ausweisung von Baustelleneinrichtungsflächen und Baustraßen wird insbesondere auf die Beachtung des Abschnitts III/2. der in der Stellungnahme vom 22.11.2021 beigefügten Schutzanweisung verwiesen. Das Überfahren der Anlagen in unbefestigten Bereichen mit schweren Baufahrzeugen ist ohne zusätzliche Schutzmaßnahmen (z. B. Aufschotterung, Auslegen lastverteilernder Stahl-/ Betonplatten) unzulässig. Längerfristige Baustelleneinrichtungen (Container, schwere Geräte etc.) sowie Aufschüttungen/ Ablagerungen sind im Schutzstreifen unzulässig.
31. Eine Prüfung der bauzeitlichen/dauerhaften Nutzung des Schutzstreifens der o.g. Anlagen und damit eventuell erforderlicher Diagnose-/Sicherungsmaßnahmen behält sich ONTRAS vor.

MIDEWA Wasserversorgungsgesellschaft in Mitteldeutschland mbH

32. Sollten im Vorfeld Suchschachtungen vorgenommen werden, sind diese grundsätzlich mit dem Leiter Betrieb Herrn Dallmeier (Tel. 03461 / 352571) abzustimmen. Die Kosten für die Suchschachtungen sind vom Vorhabenträger zu übernehmen.
33. Zu den Trinkwasser- Versorgungsleitungen müssen Mindestschutzabstände, gemäß DVGW- Arbeitsblatt W 400-1 eingehalten werden.
34. Die Trinkwasserleitungen müssen grundsätzlich oberhalb der Abwasserleitungen liegen. Ein Überbauen der Trinkwasserleitungen ist nicht statthaft.
35. Bei notwendigen Umverlegungen von Trinkwasser- Anlagen / -Leitungen im Rahmen des in Rede stehenden Bauvorhabens muss im Vorfeld eine schriftliche Vereinbarung mit der MIDEWA GmbH abgeschlossen werden. Die Umverlegungen sind schriftlich anzuzeigen und bedürfen einer Zustimmung seitens des Unternehmens.
36. Bei der Ausführung von Erdarbeiten (Tiefbauarbeiten) im unmittelbaren Bereich der Trinkwasser-Anlagen/ -Leitungen sind die gültigen Vorschriften zu beachten. Gegebenenfalls sind Handschachtungen und zusätzliche Sicherungsmaßnahmen (z. B. Lastverteilung) notwendig.
37. Bei höhenmäßigen Änderungen ist die DIN 1998 zu beachten. Eine Überdeckung der vorhandenen Trinkwasserleitungen von 1,20 m (Mindestüberdeckung) bis 2,00 m (Maximalüberdeckung) muss eingehalten werden.
38. Die Trinkwasser- Anlagen sind während der Baumaßnahme gegen Beschädigungen zu sichern und zugänglich zu halten. Die Sicherheitsmaßnahmen gemäß den gültigen Vorschriften sind zu beachten und einzuhalten.
39. Werden die Anlagen und Leitungen während der Bauphase beschädigt, haftet der Verursacher für alle der MIDEWA GmbH oder Dritten daraus entstehenden Schäden und Wertminderungen.
40. Werden im Rahmen des oben genannten Vorhabens die Kappen für Schieber und Hydranten freigelegt, sind diese dem neuen Niveau anzupassen. Defekte Kappen sind zu erneuern. Die Auswechslung und Angleichung sind in Absprache zwischen dem bauausführenden Unternehmen und dem oben genannten Leiter Betrieb durchzuführen.
41. Die bauausführende Firma, einschließlich Namen und Tel.- Nr. des verantwortlichen Bauleiters, ist der MIDEWA GmbH bekannt zu geben.
42. Falls vor Baubeginn eine Ortsbegehung bzw. Trassenbegehung erforderlich ist, steht der oben genannte Leiter Betrieb als Ansprechpartner zur Verfügung. Im Rahmen der Trassenbegehung erhält die bauausführende Firma weitere Hinweise, die bei der Bauausführung zu beachten und einzuhalten sind.
43. Die Stellungnahme vom 16.09.2021 hat eine Gültigkeit von 2 Jahren. Wird nach Abschluss dieser Frist mit der in Rede stehenden Maßnahme angefangen, ist die MIDEWA GmbH erneut anzuhören.

Die beiliegende Leitungsauskunft hat eine Gültigkeit von 3 Monaten. Eine aktuelle Leitungsauskunft ist jederzeit online zu erhalten unter: <https://www.midewa.de/kundenservice/online-leitungsauskunft>.

Mineralölverbundleitung GmbH Schwedt (MVL)

44. Technische Veränderungen an den Anlagen der MVL sind nicht gestattet.
45. Im Rahmen der Anhörung wurden mit Stellungnahme der MVL vom 05.10.2021 Bestandspläne in analoger Form übergeben. Bei Bedarf werden diese Pläne auch in digitaler Form zur Verfügung gestellt. Hierzu genügt eine formlose schriftliche Anforderung.

Die Überdeckung der MVL-Pipeline- und -Kabelanlagen beträgt außerhalb des Bereichs von Verkehrswegen in der Regel 1,0 m. Zuzüglich des Durchmessers der MVL-Pipelines von bis zu 0,8 m ergibt sich eine Tiefenlage der Rohrsohle von ca. 1,8 m. Die konkrete Tiefenlage ist vor Ort durch geeignete Maßnahmen zu bestimmen.

Für die Pipelines gilt ein Schutzstreifen von 8 bzw. 10 m, abhängig vom Durchmesser der Leitung. Es ist zu beachten, dass die Bestandsdokumentation von MVL im System ETRS 89-Zone 33 und dem Höhenbezug DHHN 92 geführt wird.

Besonderer Hinweis:

Angaben und Informationen erteilt MVL mit der eigenüblichen Sorgfalt. Bei Angaben oder Eintragungen von MVL zum Verlauf der Trassen und Leitungen oder der Lage sonstiger MVL-Anlagen sind Ungenauigkeiten und Toleranzen des verwendeten Kartenmaterials bzw. der Maßstäbe möglich und somit durch den Vorhabenträger zu berücksichtigen.

Die exakte Lage der MVL-Anlagen ist nach Anweisungen des Trassenmeisters vor Ort zu ermitteln.

Soweit in den Plandarstellungen oder Skizzen Leitungen Dritter enthalten sind, übernimmt MVL für diese Informationen keinerlei Gewähr oder Haftung. Die Nutzung der gelieferten Plandarstellungen oder Skizzen ist nur im Rahmen einer Anfrage durch den Vorhabenträger zulässig. Die Aktualität der Plandarstellungen oder Skizzen bezieht sich nur auf das angegebene Fertigstellungsdatum.

47. Vor der Aufnahme von Tiefbauarbeiten ist mit dem Trassenmeister der MVL die Lage der Rohrleitungen und Kabel der MVL auf den Baufeldern mit geeigneten Mitteln zu markieren (z.B. Auspflocken).
48. Bei Bedarf ist mittels einer Suchschachtung die exakte Tiefe und Lage der Rohrleitungen und Kabel der MVL zu ermitteln.

Schachtschein für Erd- und Stemmarbeiten

49. Die MVL weist ausdrücklich darauf hin, dass dem Vorhabenträger mit der Erteilung dieser Zustimmung noch keine Genehmigung zur Durchführung von Erd- und Stemmarbeiten an oder in der Nähe von MVL-Anlagen vorliegt.

50. Spätestens vier Wochen vor Baubeginn ist bei der MVL ein Antrag für einen Schachtschein für Erd- und Stemmarbeiten einzureichen. Dafür ist das entsprechende Antrags-Formular unterschrieben und mit aussagekräftigen Unterlagen (z.B. Lagepläne mit markiertem Schachtbereich, Kurzbeschreibung der geplanten Maßnahme u. a.) sowie mit Firmenstempel versehen MVL vorzulegen. Sollte dem Vorhabenträger dieses Antragsformular nicht vorliegen, so ist es bitte mit Angabe der o. g. Vorgangsnummer bei standortwesen@mvl-schwedt.de anzufordern.

Die Genehmigung für Erd- und Stemmarbeiten an oder in der Nähe von MVL-Anlagen und -Anlagenteilen erteilt MVL nur, wenn Unterlagen eingereicht werden, aus denen hervorgeht, dass die in der Standortzustimmung genannten Auflagen bei der Bauausführung berücksichtigt werden (Projektauszüge, Lagepläne im Maßstab 1:2.000 und/oder Detailpläne, zumindest aber eine schriftliche Stellungnahme zu dieser Standortzustimmung).

Pflichten des Antragstellers

51. Für Projektierung und Realisierung gilt weiterhin die „Verordnung zur Rechtsvereinfachung im Bereich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, der Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und der Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes“ gemäß BGGl. Jg. 2002 Teil I Nr. 70 vom 02.10.2002 in der jeweils geltenden Fassung.
52. Für etwaige Schäden, die durch die Nichteinhaltung der vorstehenden Sicherheitsanforderungen an MVL-Anlagen entstehen, ist neben den ausführenden Betrieben und Personen auch und insbesondere der verantwortliche Bauherr haftbar. Die Haftung erstreckt sich auch auf Aufwendungen, die nach Verstößen gegen die Sicherheitsbestimmungen zur Feststellung des Zustandes der Leitungen getroffen werden.
53. Der Antragsteller dieser Standortzustimmung hat die in seinem Auftrag arbeitenden Unternehmen bzw. die projektierenden und ausführenden Unternehmen über die o.g. Auflagen und Sicherheitsbestimmungen in Kenntnis zu setzen und deren Befolgung in den Verträgen mit diesen Unternehmen zu vereinbaren.
54. Sämtliche zur Erfüllung aller Nebenbestimmungen der MVL anfallenden Kosten trägt der Antragsteller selbst.
55. Als Betreiber überwachungspflichtiger Anlagen ist MVL verpflichtet, die Einhaltung der vorstehenden sicherheitsrelevanten Anforderungen strikt durchzusetzen und drohende Verstöße ggf. auch mit rechtlichen Mitteln zu verhindern.
56. Sollte es durch die örtlichen Gegebenheiten zu einer Überkreuzung der MVL-Anlagen kommen, so ist im Vorfeld eine Kostenübernahmeerklärung durch den Betreiber abzugeben (Kostenübernahmeerklärung bei Überkreuzung der Pipeline). Für die Überkreuzung ist mit der Angabe der o. g. Vorgangsnummer ein entsprechender Antrag an die MVL-GmbH zu stellen.
57. Der Baubeginn ist der MVL rechtzeitig mitzuteilen.

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ Strom)

58. Im Rahmen der Stellungnahme wird darauf hingewiesen, dass die Bestandsunterlagen nur zu Planungszwecken und zur Information dienen. Rechtliche Grundlagen können daraus nicht abgeleitet werden, da die Versorgungsanlagen jederzeit Änderungen unterworfen sein können.
59. Die Übergabe der Bestandsunterlagen ersetzt nicht das Schachtscheinverfahren.
60. Zu den Versorgungsleitungen sind die festgelegten Abstände, entsprechend dem einschlägigen Vorschriften- und Regelwerk zu beachten und einzuhalten.

Hinweise für Mittel- und Niederspannungsanlagen (MS und NS) bzw. Telekommunikationsanlagen (TK bzw. FM):

61. Unterirdische Versorgungsanlagen (auch Erdungsanlagen) sind grundsätzlich von Bepflanzungen, Anschüttungen und Überbauungen (z. B. Längsüberbauung mit Borden) freizuhalten.
62. Im Bereich der unterirdischen Anlagen ist Handschachtung erforderlich. Um Kabelanlagen vor Beschädigung zu schützen, ist während der Bauphase eine Überdeckung von 0,3 m sicher zu stellen. Ein erforderliches Freilegen von Kabeln bzw. Schutzrohren ist mit dem Versorger abzustimmen.
63. Bei Anpflanzung hochstämmiger Gehölze ist ein Mindestabstand zu Kabeln von 2,50 m einzuhalten. Eine Anpflanzung unter Freileitungen ist grundsätzlich untersagt.
64. Bei Tiefbauarbeiten in der Nähe von MS-/ NS-Masten ist ein seitlicher Abstand von mindestens 3,0 m zu gewährleisten. Ist ein näheres Heranschachten unumgänglich, müssen vor Beginn der Arbeiten entsprechende Absprachen mit dem Versorger getroffen werden.
65. Gemäß DIN VDE 0105-100 sind insbesondere beim Einsatz von Schacht- und Hebegeäten die Mindest-Schutzabstände bei MS-Freileitungen von 3,0 m einzuhalten.
66. Die Zwischenlagerung von Bodenaushub bzw. Baumaterialien sowie das Abstellen von Baumaschinen sind im unmittelbaren Bereich von Leitungstrassen nicht gestattet.
67. Die Kosten für Änderungen bzw. Sicherungsmaßnahmen sind vom Veranlasser zu übernehmen - soweit keine anderen Regelungen Anwendung finden. Ein entsprechender schriftlicher Antrag ist zum frühestmöglichen Zeitpunkt (mindestens 6 Monate vorher) zu stellen an: MITNETZ STROM, PF 20 09 53, 06010 Halle (Saale)
68. Jede bauausführende Firma hat rechtzeitig die aktuelle Auskunft über den Leitungsbestand (Schachtschein) per Online-Planauskunft auf der Internetseite <https://www.mitnetz-strom.de/online-services/plan--schachtscheinauskunft> einzuholen. Nach einmaliger Registrierung wird der Zugriff auf die Leitungsauskunft der MITNETZ STROM zur Verfügung gestellt.

Deutsche Bahn AG

69. Bestandspläne sind kostenpflichtig über die DB Netz AG (ISD-Suedost@deutschebahn.com) zu bestellen. Die Bestandspläne des Endzustandes sind für die Systeme der DB Netz AG durch den Vorhabenträger aufzubereiten und zu übergeben.
70. Die DB AG weist auf die Verkehrssicherungspflicht (§§ 823 ff. BGB) des Grundstückseigentümers hin. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebs und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die DB AG vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen.
71. Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.
72. Die DB AG verweist auf die Sorgfaltspflicht des Bauherrn. Für alle zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse, welche aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb des Bauvorhabens abgeleitet werden können und sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirken, kann sich eine Haftung des Bauherrn ergeben. Sollten der Deutschen Bahn aus der Nichtberücksichtigung der Bahnanlagen im Rahmen des Vorhabens Schäden durch das beantragte Vorhaben entstehen, behält sich die DB AG mit sofortiger Wirkung die Geltendmachung dieser Schäden vor.

Eisenbahnbundesamt

73. Die Eisenbahnanlagen sind entsprechend den Vorschriften des Eisenbahnrechts sowie unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik und der Baukunst sicher herzustellen. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die Eisenbahnspezifischen Technischen Baubestimmungen (EiTB) zu beachten.
74. Bei der Bauausführung ist sicherzustellen, dass durch die Baumaßnahme die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes nicht beeinträchtigt wird. Dabei sind insbesondere für die im Baubereich befindlichen Kabelanlagen der Leit- und Sicherungstechnik die erforderlichen Sicherheitsabstände einzuhalten.

Gewässerkundlicher Landesdienst

75. Gemäß §4 Abs.4 BBodSchG bestimmen sich die bei der Sanierung von Gewässern zu erfüllenden Anforderungen nach dem Wasserrecht. Die Geringfügigkeitsschwellen, die zunächst nur eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit indizieren, sind nicht unmittelbar als Sanierungsziele für das Grundwasser heranzuziehen. Sanierungsziele sind einzelfallbezogen festzulegen. Sanierungsziele heben nicht nur auf Konzentrationen ab, sondern müssen weitere Bewertungskriterien (z.B. Fracht im Grundwasser) berücksichtigen sowie dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit folgen." (LAWA 2016, Kap.3, S. 22).

VI. Entscheidungen über Stellungnahmen, Einwendungen und Hinweise

1. Stellungnahmen und Einwendungen

Forderungen, Hinweise und Bedenken, die Behörden, Verbände, Versorgungsunternehmen, Einwender sowie sonstige Stellen geäußert haben, soweit ihnen nicht durch Planänderungen/-ergänzungen oder Vorkehrungen in dieser Planfeststellung Rechnung getragen wurde, werden aus den in Teil C, Kapitel VII dieser Planfeststellung dargelegten Gründen als unbegründet zurückgewiesen.

2. Hinweise

Im Verfahren wurden von verschiedenen Beteiligten Hinweise zur Realisierung des Vorhabens gegeben. Diese Hinweise wurden bei der Planfeststellung beachtet, soweit sie sachgerecht sind.

VII. Enteignungsrechtliche Vorwirkung

Diese Planfeststellung entfaltet enteignungsrechtliche Vorwirkung gemäß § 71 Abs. 1 Satz 1 WHG.

VIII. Kostengrundentscheidung

1. Für das Planfeststellungsverfahren werden keine Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.
2. Die Kosten der erforderlichen archäologischen Dokumentation hat der Vorhabenträger zu tragen.

B. Sachverhalt

I. Beschreibung des Vorhabens

1. Antragsteller/ Vorhabenträger und Projektträger

Antragsteller und Träger des Vorhabens ist der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW), Projektträger ist die Mitteldeutsche Sanierungs- und Entsorgungsgesellschaft mbH (MDSE). Das Vorhaben wird finanziert von der Landesanstalt für Altlastenfreistellung des Landes Sachsen-Anhalt (LAF).

2. Bestandssituation, Veranlassung und Zielstellung

Bestandssituation und Veranlassung

Das Fließgewässer Laucha entspringt in einem Waldstück westlich von Schafstädt, durchfließt die Ortschaften/Ortsteile Großgräfendorf, Bad Lauchstädt, Bündorf und Knapendorf und mündet innerhalb der Ortslage Schkopau in die Saale (s. Planunterlage Band 1 Pkt. 2.1, Anh 1). Zuflüsse sind der Springbach in Schafstädt und die Schwarzeiche im Oberlauf sowie der Wertsgraben im Unterlauf der Laucha.

Das in Rede stehende Vorhaben befindet sich auf dem Gebiet der Gemeinde Schkopau im Landkreis Saalekreis. Das Vorhabengebiet erstreckt sich von westlicher in östlicher Richtung nördlich der Ortslagen Bündorf und Knapendorf bis nördlich von Annemariental und Elisabethhöhe. Im südlichen und östlichen Bereich des Vorhabens grenzen Flächen der Stadt Merseburg an. In diesem räumlichen Bereich befindet sich das Oberflächengewässer Laucha (OWK SAL05OW03-00) als Gewässer I. Ordnung gemäß Anlage 1 i. V. m. § 4 Abs. 1 Ziffer 2 WG LSA. Unterhaltungspflichtiger ist der LHW.

Nördlich an das Vorhabengebiet grenzt die Deponie Hochhalde Schkopau an. Die Laucha durchquert die Halde zwischen den beiden Altdeponien 2 und 3 (s. B1 Anh2). Die MDSE ist abfallrechtlicher Betreiber, Eigentümer und Sanierer der Entsorgungsanlage (Deponie) Hochhalde Schkopau (DHS), welche aus acht Altdeponien besteht und sich in der Stilllegungsphase befindet.

Im Vorfeld des in Rede stehenden Vorhabens wurde bereits die Altdeponie 1 (s. Planunterlagen Plan B1 Anh 2 in den Planunterlagen) umgelagert und somit beseitigt. Das gesamte Gewässer befindet sich somit im unmittelbaren Einflussbereich der DHS, wodurch der chemische Zustand des Gewässers durch LHKW- und Quecksilberkonzentrationen nachhaltig negativ beeinflusst wird. Zu Einzelheiten sei auf Band 1 Kapitel 2 verwiesen.

In diesem Zusammenhang ist einzufügen, dass das Vorhaben ein Bestandteil zur Umsetzung des Teilsanierungsrahmenkonzeptes (TSRK) ist. Dieses Konzept beinhaltet die Umsetzung eines komplexen Maßnahmenpaketes zur Stilllegung und Sanierung der gesamten Deponie Hochhalde Schkopau nach Abfallrecht, wofür die Umverlegung eines Teilabschnittes der Laucha nach geltendem Wasserrecht die notwendige Voraussetzung ist. Weitere Einzelheiten zum TSRK finden sich u. a. im Band 1 Pkt. 2.4.2 der Planunterlagen.

Der gegenwärtige Verlauf des Gewässers innerhalb des Vorhabengebietes erfolgt – beginnend im westlichen Bereich – bei Fluss-km 6+934 am Fuß der Altdeponie 5, 6 und 4 und verläuft in Richtung Osten zwischen den Altdeponien 3 und 2 hindurch bis ca. 300 m östlich einer Bahntrasse der DB AG und endet bei Fluss-km 2+866. Der umzuverlegende Teil beginnt bei Fluss-km 5+642 und endet bei Fluss-km 3+116. Der Altlauf weist in diesem Bereich eine Länge von ca. 2.526 m auf und soll im Rahmen des TSRK Teil des Haldenrandgraben-/Sicherungssystems werden (nicht Bestandteil dieses Vorhabens). Zu näheren Einzelheiten sei auf die Planunterlagen Band 1 Pkt. 2 verwiesen. Somit befindet sich der Flusslauf im Einflussbereich der Hochhalde. Gemäß vorgenannter Planunterlage gelangen Teile des Sickerwassers aus der Halde in den Untergrund und somit in den Grundwasserleiter. Dies betrifft insbesondere den sogenannten „Canyon“ (oder auch „Lauchaeinschnitt“ genannt), welcher sich im Bereich zwischen den Altdeponien 2 und 3 befindet.

Die sehr steilen Böschungen reichen mit ihren Füßen bis direkt an das Fließgewässer, sodass austretendes Sickerwasser direkt in die Laucha gelangt. In diesem Bereich entlastet das haldenbeeinflusste Grund- und Sickerwasser direkt in das Fließgewässer, da dieses wegen der hydraulischen Gegebenheiten im Lauchaeinschnitt als Sickerwassererfassung wirkt.

Im westlichen Haldenbereich verläuft die Laucha direkt am Deponiefuß der Altdeponien 5, 6 und 4 (insbesondere 4.4) und parallel zum Haldenrandgraben. Dabei variiert der Abstand zum Fließgewässer zwischen 10 und 50 m. Beide Gewässer kommunizieren hydraulisch miteinander.

Aus dieser beschriebenen räumlichen Situation ergibt sich eine chemische Belastung für das Fließgewässer mit Quecksilber und Quecksilberverbindungen sowie chlorierten Kohlenwasserstoffen (CKW). Die Umweltqualitätsnormen zur Beurteilung des chemischen Zustandes gemäß Anlage 8 Oberflächengewässerverordnung (OGewV) werden überschritten. Der chemische Zustand des OWK (Oberflächenwasserkörpers) Laucha SAL05OW03-00 ist in der Gesamtbewertung des GLD (Gewässerkundlicher Landesdienst Sachsen-Anhalt) als *nicht gut* bewertet.

In der Gesamtbewertung des ökologischen Potentials wird der OWK Laucha als *schlecht* eingestuft, ebenso in der Summe der biologischen Qualitätskomponenten. Die unterstützende Hydromorphologie wird als *schlechter als gut* und die unterstützenden allgemeinen chemisch-physikalischen Parameter (ACP) für *Sauerstoff als nicht eingehalten* bewertet.

Der Grundwasserkörper Merseburger Bundsandsteinplatte (SALGW014a) befindet sich im Bereich des Vorhabens in einem *schlechten* chemischen Zustand, mengenmäßig in einem *guten* Zustand. Das Längsgefälle der Laucha ist gering, was unzureichende Abflussverhältnisse zur Folge hat und durch das geringe hydraulische Leistungsvermögen der vorhandenen Durchlässe noch verschärft wird. Unzureichende Abflussverhältnisse resultieren jedoch nicht nur aus dem geringen Längsgefälle sondern auch aus der Verlandung des Flusslaufes.

Konkrete Ausführungen hierzu sind dem Band 12 der Planunterlagen zu entnehmen.

Wesentliches Ziel des Vorhabens ist die Reduzierung der Quecksilber- und CKW-Zuflüsse aus der Hochhalde Schkopau in die Laucha unter Einhaltung der Umweltqualitätsnormen gemäß Anlage 8 OGewV zur Beurteilung des chemischen Zustands. Zusätzlich soll als Bestandteil des TSRK ein Sicherungssystem installiert werden, welches den Abstrom von Schadstoffen – insbesondere Quecksilber und deren Verbindungen sowie CKW – aus dem Bereich der Hochhalde in die Laucha unterbindet. Dazu ist es jedoch erforderlich, Fließgewässer und Sicherungssystem/Haldenrandgraben (TSRK) räumlich zu trennen (u. a. durch Einhaltung eines ausreichenden Abstandes zur Hochhalde), weshalb die Realisierung des in Rede stehenden Vorhabens die Grundvoraussetzung zur Umsetzung des TSRK ist und u. a. einen geordneten Deponieabschluss gewährleistet. Gleichzeitig wird das ökologische Potential des Oberflächenwasserkörpers Laucha gemäß WRRL i. V. m. der OGewV verbessert.

Außerdem soll die Umsetzung des Vorhabens einen ordnungsgemäßen Abfluss der Laucha auch bei Hochwasser sowie eine ökologische Durchgängigkeit des Gewässers im Bereich des Vorhabens und wirtschaftliche Unterhaltung im Sinne des Wasserrechtes gewährleisten. Ebenso werden sonstige Vorfluter eingebunden.

Qualitativ soll ein nachhaltiger Gewässerausbau erfolgen, ein erlebbares Gewässer geschaffen und eine ökologische Durchgängigkeit des Gewässers im Vorhabengebiet erreicht werden. Außerdem soll das Vorhaben wirtschaftlich sein (s. auch Band 1, Kapitel 4.2.3 der Planunterlagen).

Aus den vorliegenden Fakten ergibt sich als wichtigstes Ziel die gesetzlich angestrebten Schutzziele für Oberflächengewässer (Verschlechterungsverbot bzw. Verbesserungsgebot gemäß Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)) einzuhalten. Unter diesen Prämissen erfolgte die Variantenauswahl.

3. Variantenauswahl

Allgemein ist festzustellen, dass die *Variantenprüfung sehr umfangreich mit vielen Variationen* erfolgte. Vorhabenalternativen wurden nach technischen, wirtschaftlichen, ökologischen und rechtlichen Gesichtspunkten ausgewählt. Im Ergebnis wurden die Nullvariante, Alternativen zur Gewässer-sanierung der Laucha sowie eine deponienahe (mit mehreren Variationen) und eine deponieferne Variante der Umverlegung des Gewässers i. S. v. § 16 Abs. 1 Nr. 6 UVPG dargestellt.

Dies erfolgte vor dem Hintergrund der zu sanierenden Hochhalde (TSRK – Beendigung des Einflusses durch Haldensickerwasser und haldenbeeinflusstes Grundwasser) und der Unterhaltung des unterstromigen Gewässerabschnittes ebenso wie die Sicherung des ordnungsgemäßen Abflusses von Hochwasser im Ereignisfall. Im Übrigen ist ein 10 m breiter Gewässerrandstreifen i. S. v. § 50 Abs. 1 WG LSA zwischen der Böschungsoberkante des Gewässers und dem Rand der jeweiligen Altdeponie herzustellen.

Nullvariante

Bei Verzicht auf das Vorhaben könnte weder der Eintritt von Haldensickerwasser noch haldenbeeinflusstem Grundwasser in das Gewässer gestoppt werden. Die gegenwärtige Gewässerqualität ließe sich nicht verbessern. Zwar wäre unter Berücksichtigung des Leerlaufens des Haldenkörpers – ohne Umsetzung der Oberflächenabdichtung des Haldenkörpers und Ertüchtigung der Entwässerungsanlagen – die Umweltqualitätsnorm der CKW-Konzentration eingehalten, jedoch nicht die der Quecksilberkonzentrationswerte. Letztere wäre an allen Tagen im Jahr überschritten.

Die Zielvorgaben der WRRL und der OGewV würden nicht erreicht. Eine Verbesserung des ökologischen Potentials und des chemischen Zustandes des Oberflächen- und Grundwasserkörpers wären nicht zu erwarten. Die oben genannten Ziele des Vorhabens - insbesondere gewünschtem Deponieabschluss (TSRK) - würden nicht erreicht, ebenso wenig die Ziele des Regionalen Entwicklungsplanes (REP) Halle 2010 zum Hochwasserschutz.

Im Ergebnis stellt die Planfeststellungsbehörde in Übereinstimmung mit dem Antragsteller fest, dass die Nullvariante nicht geeignet ist, die Zielvorgaben für Oberflächengewässer gemäß WRRL sowie OGewV bzw. die Zielvorgaben für das Grundwasser gemäß GrwV zu erreichen. Das gesetzlich verankerte Verschlechterungsverbot bzw. Verbesserungsgebot wird nicht eingehalten.

Abdichtung des Gewässerbettes

Gegenstand dieser Variante ist die vollständige Abdichtung des vorhandenen Gewässerbettes der Laucha von der grundwasserseitigen Beeinflussung der Hochhalde in Form einer Sohl- und beidseitigen Böschungsdichtung. Dabei würde der oberflächennahe Sickerzustrom erhalten bleiben. Eine Verbesserung der Gewässergüte wäre somit nicht zu erwarten, ebenso wenig eine Verbesserung des ökologischen Zustandes.

Eine Langzeitwirksamkeit ist ebenfalls nicht gegeben, weil die Beibehaltung der hydraulischen Verhältnisse des Istzustandes entweder zu hydraulischem Grundbruch innerhalb des abgedichteten Bereiches oder oberflächlichem Austritt des Sickerwassers an anderer Stelle führt.

In Bezug auf den Hochwasserschutz tritt ebenfalls keine Änderung ein, da die Laucha ihren gegenwärtigen Verlauf beibehält, welcher durch unzureichende Abflussverhältnisse gekennzeichnet ist. Außerdem ist eine alterungsunabhängige Abdichtung auf Dauer nicht möglich, was wiederum zum hydraulischem Grundbruch oder Austritt von Sickerwasser an anderer Stelle (s. o.) führen würde. Eine Abdichtung wäre nur durch Drainagen möglich (s. u.).

Im Ergebnis ist ebenfalls festzustellen, dass diese Variante nicht geeignet ist. Sie erfüllt die Zielvorgaben für Oberflächengewässer (WRRL bzw. OGewV) und die Anforderungen an das Grundwasser (GrwV) dauerhaft nicht (Verbesserungsgebot). Außerdem ist sie nur mit hohem bautechnologischem Aufwand realisierbar und stellt keine dauerhafte Sicherung dar (Grundbruchgefahr).

Fassen des Sickerwassers mittels Drainage i. V. m. Abdichtung des Gewässerbettes

Hier sollen Drainagen im zu verbreiternden Gewässerbett errichtet werden und eine Abdichtung der Gewässersohle erfolgen.

Derzeit wird Sickerwasser der Altdeponien 4, 5, 6, 7 und 8 im Haldenrandgraben gefasst. Das Sickerwasser der Deponieabschnitts 4.5 (Erweiterung 2005 ff.) wird gesondert erfasst und zur Reinigung abgeleitet. Im Bereich des Lauchaeinschnittes zwischen den Altdeponien 2 und 3 erfolgt keine Erfassung und Ableitung des Sickerwassers.

Mit der in Rede stehenden Maßnahme soll die haldenbedingte Beeinflussung unterbunden werden. Belastetes Grund- und Sickerwasser soll im Einflussbereich der Halde nicht mehr in die Laucha gelangen.

Wasserstandsabhängig kann Grundwasser, welches nicht in Haldenrandgräben und in Drainagen gefasstes Sickerwasser enthält, wegen der unmittelbaren Nähe zwischen Laucha und Haldenrandgräben in die Laucha gelangen. Eine Verbesserung der Gewässergüte, der Ökologie und des Gewässerschutzes sind nicht zu erwarten. Dennoch wird sich das ökologische Potenzial voraussichtlich verbessern, jedoch keine Änderung des derzeitigen Zustandes hin zum guten ökologischen Potenzial erfolgen.

Eine Langzeitwirksamkeit ist durch die mögliche Grundwasserbeeinflussung nicht gegeben.

Auch der Hochwasserschutzstatus ändert sich aufgrund der weiterhin unzureichenden Abflussverhältnisse nicht.

Bautechnologisch wirkt diese Variante verschiedene Probleme auf:

- Anlegen von Drainagen ist prinzipiell möglich, aber Talsohle ist deutlich zu verbreitern → führt zu Platzproblemen zwischen angrenzenden Deponieböschungen (welche auch noch abzudecken sind) und Standsicherheitsbedenken der Deponieböschungen, außerdem muss parallel eine Abdichtung des Gewässerbettes erfolgen, um kein zusätzliches Flusswasser in der Drainage zu fassen,
- mögliche Zerstörung (Aufschwemmung) des Bachbettes,
- Nachrutschen der Böschung mit Verengung des Bachbettes und Gefahr des Wasseraufstaus und
- Freisetzung von Deponiegut mit möglichem Schadstoffaustrag.

Die Kombination aus Drainage und Abdichtung ist nicht langzeitsicher (wegen o. g. artesischer Grundwasserverhältnisse und der sich daraus ergebenden statischen Instabilität sowie des Risikos des Ausfalls der Drainagen).

Auch hier ist im Ergebnis festzuhalten, dass diese kombinierte Alternative nicht geeignet ist. Auch hier werden die Zielvorgaben für Oberflächengewässer gemäß WRRL bzw. OGewV sowie an das Grundwasser (GrwV) nicht erreicht. Aus wasserbaulicher Sicht ist diese Lösung nicht langzeitwirksam und damit nicht langzeitsicher.

Teilverrohrung der Laucha

Diese Variante untersucht die Verrohrung mittels Stahlbeton oder PE (>DN3000) im Bereich des Lauchaeinschnittes auf einer Länge von mehr als 1.000 m. Zusätzlich ist eine tieferliegende Drainage gegen drückendes und haldenbeeinflussendes Sickerwasser erforderlich - um den Sickerwasserhorizont unter die Gründungssohle der Verrohrung abzusenken – sowie die oben genannte Kombination von Drainage i. V. m. Abdichtung des Gewässerbettes im Oberlauf erforderlich.

Der Zufluss von belastetem Grund- und Sickerwasser in die Laucha soll im Einflussbereich der Halde unterbunden werden.

Auch hier erfolgt keine Verbesserung des ökologischen Potentials. Außerdem widerspricht eine Teilverrohrung grundsätzlich einem natürlichen, ökologisch durchgängigen und wartungsarmen Gewässerverlauf in offener Lage sowie einer naturnahen Gewässergestaltung.

Eine Langzeitwirksamkeit (> 200 Jahre) ist mit der Verwendung von Stahl oder PE nicht gegeben. Bezüglich Hochwasserschutz wäre der Abfluss von HQ₁₀₀ unter den gegebenen Umständen gewährleistet, ober- und unterhalb des Planungsbereiches bleibt der vorhandene Hochwasserschutzstatus erhalten.

Aus bautechnologischer Sicht wären für diese Variante u. a. auch aus Sicherheitsgründen für den Versagensfall umfangreiche Teilmaßnahmen erforderlich (wie z. B. Hochwasserumfluter, Drainagen mit Abdichtung des Gewässerbettes im Oberlauf (westlich Altdeponie 5)), was einen hohen bautechnologischen Aufwand bedeutet.

Auch diese Variante eignet sich nicht. Sie erreicht die Zielvorgaben für Oberflächengewässer gemäß WRRL und OGewV sowie die Anforderungen an das Grundwasser (GrwV) langfristig nicht, beeinträchtigt die ökologische Durchgängigkeit des Flusses und widerspricht einer naturnahen Gewässergestaltung. Darüber hinaus ist sie mit hohem bautechnologischem Aufwand verbunden, ist weder langzeitwirksam (> 200 Jahre) noch langzeitsicher.

Umverlegung der Laucha

Für diese Variante soll die Laucha aus dem Einflussbereich der Hochhalde Schkopau im betreffenden Bereich herausgebracht werden. Dazu ist ein neues Gewässerbett und eine Anpassung des Längsgefälles an den Altlauf am Wiedereinbindepunkt erforderlich, um freien Abfluss zu gewähren. Ziel ist dabei, die haldenbedingte Beeinflussung – Zufluss von belastetem Grund- und Sickerwasser – durch die örtliche Umverlegung eines Teilabschnittes zu unterbinden.

Die Betrachtung möglicher Trassenvarianten erfolgt im Nachgang zu diesen grundsätzlichen Untersuchungen der Geeignetheit dieser Variante.

Insgesamt ist festzustellen, dass eine Umverlegung des Gewässers auf einem Teilabschnitt das ökologische Potenzial der Laucha durch Verbesserung des biologischen, hydromorphologischen und chemisch-physikalischen sowie chemischen Zustandes verbessert. Eine Verschlechterung weiterer Qualitätskomponenten nach OGewV ist nicht zu erwarten.

Diese Variante erzeugt lediglich lokal begrenzte Wirkungen. Somit sind weder Auswirkungen auf den mengenmäßigen Zustand des GWK Merseburger Buntsandsteinplatte (SALGW014a) noch Verschlechterungen auf den mengenmäßigen und chemischen Zustand des betroffenen GWK zu erwarten. Die Zielerreichung und Maßnahmen des Bewirtschaftungsplanes sind nicht gefährdet. Die Vereinbarkeit mit dem Verbesserungsgebot und dem Trendumkehrgebot nach § 47 Abs. 1 WHG sind gegeben.

Signifikante Änderungen des Grundwasserstandes treten nur lokal auf und haben keine Auswirkungen auf die Sättigung der tiefen Grundwasserleiter. Lediglich im Bereich der Laucha unterhalb der Bahnunterführung wird das oberflächennahe Grundwasser und damit der GWK lokal begrenzt durch die Sohlanpassung beeinflusst. Auswirkungen auf den mengenmäßigen Zustand sind nicht erheblich. Dies ist auch in Bezug auf Einflüsse auf den Bodenwasserhaushalt und damit auf grundwasserabhängige Landökosysteme wie z. B. Schilf-Landröhricht der Fall. Mit der Realisierung des in Rede stehenden Vorhabens wird die Voraussetzung für die Sicherung der Hochhalde Schkopau (TSRK – Verhinderung der Ausbreitung der Schadstoffe im Grundwasser) geschaffen. Damit verbessert sich der chemische Zustand des GWK (SALGW014a) mit Einhaltung der Umweltqualitätsnormen für Quecksilber und CKW prognostisch. Nähere Einzelheiten sind in Band 12 und teilweise auch in Band 13 der Planunterlagen zu finden.

Mit der Verlegung eines Teilabschnittes der Laucha in südliche Richtung und aus dem Einflussbereich heraus ist sowohl die Langfristigkeit als auch der Hochwasserschutz von HQ₁₀₀ der Maßnahme gegeben. Unzureichende Abflussverhältnisse werden aufgelöst und die Hochwassersituation im Bereich des Ortsteiles Knapendorf entschärft. Im Übrigen erfolgt eine Verbesserung der Abflussdynamik und mit der naturnahen Gestaltung des Gewässers auch eine Verbesserung der Morphologie. Allerdings ergibt sich auch die Notwendigkeit, Brücken, Straßen und Medientrassen neu zu errichten bzw. umzuverlegen, was einen hohen bautechnologischen Aufwand beinhaltet.

Im Ergebnis dieser Betrachtungen ist festzustellen, dass diese Variante geeignet ist. Im Übrigen liefert sie als Voraussetzung für die Sanierung und Rekultivierung der Hochhalde Schkopau (TSRK) einen Beitrag für die langfristige Verbesserung des Gewässers und erreicht die Ziele des TSRK langzeitsicher.

Begründung der Vorzugsvariante

Die Beibehaltung des gegenwärtigen Gewässerverlaufes hätte

- keine umfassende Verbesserung der Gewässersituation,
- bei der Neuprofilierung die Notwendigkeit einer Tiefendrainage und
- trotzdem keine langzeitsichere Sanierungslösung (Gefahr eines hydraulischen Grundbruchs) oder die Wahl einer Lösung, welche im Widerspruch zu den abfallrechtlichen Anforderungen an die Sanierung des Haldenstandortes steht,

zur Folge.

Die Genehmigungsbehörde folgt der Auffassung des Vorhabenträgers, dass auf Grund der Standortkomplexität und -komplizität hinsichtlich der hydraulischen, chemischen und strömungsrelevanten Grund- und Sickerwasserverhältnisse und der bisher diskutierten Varianten nur die Lauchaumverlegung im betrachteten Standortbereich die Kriterien hinsichtlich der genannten wasserwirtschaftlichen und abfallrechtlichen Anforderungen hinreichend und vollständig erfüllt.

Außerdem werden ausschließlich mit der Umverlegung die gestellten Projektziele – Verhinderung der Ausbreitung der Schadstoffe im Grundwasser unter der Hochhalde/Sanierung und Kultivierung der Hochhalde insbesondere im Bereich der Altdeponien 2 und 3 gemäß Abfall- und Deponierecht – langfristig erfüllt. Mit der Umverlegung wird darüber hinaus die Abflusskapazität und mit der naturnahen Gestaltung des neuen Lauchaverlaufes die Morphologie des Gewässers langfristig verbessert.

Dieses Untersuchungsergebnis ist unabhängig von der zu wählenden Trassenlage.

Alternativenprüfung für die Wahl der Trassenlage

Geprüft wurden drei deponienahe Varianten (Variante 1 - Trasse im Lauchaeinschnitt, Variante 2 - Trasse neben Altdeponie 2, Variante 3 – Unterfahrung der Leitungen der DOW) und eine deponieferne Variante. Der Vorhabenträger führt in den Planunterlagen aus, dass weitere Untersuchungen mit Entwicklung von Untervarianten zur Variante 2 der deponienahen Version vorausgingen, die jedoch nicht Teil der Planunterlagen sind. Die diesbezüglichen prägnant umrissenen Ablehnungsgründe sind nachvollziehbar. Im Ergebnis wurde unter Berücksichtigung genehmigungsrechtlicher Risiken, bauzeitlicher Zwänge, erhöhtem technischen Aufwand etc. die Vorzugsvariante 2 als deponienahe Variante ausgewählt, welche hier in der nachfolgenden Betrachtung ausschließlich vorgestellt und diskutiert wird (s. auch Band 1 Pkt. 4.4 Planunterlagen).

Deponienahe Trasse

Die Trassenführung beginnt am nördlichen Ortsrand der Ortslage Bündorf, verläuft in Richtung Osten südlich und dann östlich des Haldenrandes der Altdeponie 5 bzw. nordwestlich der Ortslage Knapendorf. Dort liegt der Ausbindepunkt aus dem Altlauf bzw. der Beginn der Umverlegung. Die neue Trasse quert zunächst die Lindenstraße (Brückenneubau erforderlich – Straßenbrücke Knapendorf) und verläuft dann in östlicher Richtung über das Gelände der beräumten Altdeponie 1, biegt nördlich der Ortslage Annemariental über den (teil-)beräumten Bereich der Altdeponie 2 parallel zur Bahnlinie nach Norden ab und bindet dort in den Altlauf des Gewässers wieder ein. Hier erfolgt eine Anpassung der Sohlage. Im Übrigen ist in diesem Bereich der Neubau einer Wegebrücke, einer Eisenbahnüberführung und der Straßenbrücke Elisabethhöhe erforderlich. Die Notwendigkeit von vergrößerten Ersatzbauten (Bahndamm und Straßenbrücke Elisabethhöhe) ergibt sich aus den gesetzlichen Anforderungen an die ökologische Durchgängigkeit der Gewässersohle über die komplette Länge und an die hydraulische Leistungsfähigkeit für ein HQ₁₀₀. Für die Forderung der ökologischen Durchgängigkeit ist die Sohlage der Laucha ab dem Einbinden des neu trassierten Lauchaabschnittes auf die Alttrasse bis zum Ende des Plangebietes durch Entnahme kontaminierter Sedimente abzusenken. Im Bereich der Bahnquerung beträgt diese Absenkung etwas mehr als einen Meter und reduziert sich stromabwärts. Außerdem sind Medienleitungen (Gas, chemische u. a. Versorgungsleitungen, Fernmeldeleitung) betroffen und teilweise umzuverlegen.

Oberstromig der Umverlegung erfolgt im Gewässer ein Sediment austausch im Fließgewässer, um kontaminierte Schlammablagerungen (Quecksilber- und CKW-haltig) zu entfernen und so den chemischen Zustand des Gewässers in diesem Bereich sowie die ökologische Durchgängigkeit des Gewässers zu verbessern.

Die Gesamtlänge der Trasse beträgt 4.068 m, der Bereich der Umverlegung 1.973 m (Neutrassse). Zu Einzelheiten der Trassenführung sei auf den nachfolgenden Pkt. 4 „Baumaßnahmen“ bzw. auf Band 1 Pkt. 4.4.2 und Pkt. 5 sowie Plan B1 Anh 2 der Planunterlagen verwiesen.

Deponieferne Trasse

Die Gesamtlänge des umzuverlegenden Abschnittes beträgt 4.041 m, die Länge des (umverlegten) Bestandsabschnittes 3.700 m und der auszubauende Abschnitt des verbleibenden Lauchaabschnittes ca. 100 m. Die vorhandene Sohlhöhe am Bauanfang beträgt 89,95 m NN, am Bauende 86,58 m NN. Der Trassenverlauf beginnt ebenfalls nordöstlich der Ortslage Bündorf, verläuft ca. 1.000 m in südöstliche Richtung, danach ca. 1.800 m nach Osten und quert dabei die Ortslage Knapendorf südlich des Ortskerns. Dort verläuft sie weiter in Richtung Osten bis südlich der Ortslage Annemariental und schwenkt dort nach ca. 2.800 m nördlich ab, zwischen den Ortslagen Annemariental und Elisabethhöhe hindurch, dabei die Bahnstrecke Merseburg - Halle-Nietleben querend. Nördlich der Ortslage Elisabethhöhe bindet die Trasse im Wertsgraben in einem Wäldchen über einen Absturz in den alten Lauchlauf ein.

Weil sich diese Trasse außerhalb des Einflussbereiches der Hochhalde befindet, ist keine Sedi-mentberäumung erforderlich. Insgesamt sind neun Querungen/Kreuzungen (acht Straßen und eine Bahnlinie (mittels Durchlass im Vortriebsverfahren zu errichten)) erforderlich. Außerdem werden wichtige Produkt- und Versorgungsleitungen/Medientrassen des Chemiestandortes Schkopau (DOW Olefinverbund GmbH) gequert, welche ebenfalls anzupassen bzw. umzuverlegen wären.

Auswahl des Trassenverlaufes

Die Trassenauswahl erfolgte unter ausreichender Betrachtung der einzelnen Schutzgüter und der Kosten. Um Wiederholungen zu vermeiden sei hier auf Band 1 Pkt. 4.4.2 bis 4.4.4 der Planunterlagen verwiesen. Zusammenfassend wurde folgende Synopse in Tabellenform (s. Tabelle 4.2, Band 1 der Planunterlage) erarbeitet:

Vergleichspara- meter	Deponienahe Variante		Deponieferne Variante	
	Vorteile	Nachteile	Vorteile	Nachteile
Umweltrelevante Aspekte				
Boden und Fläche: - Dauerhafter Boden- verlust durch Aushub	erheblicher Eingriff geringer: auf ca. 11,5 ha			erheblicher Eingriff größer: auf ca. 21,4 ha

Wasser – Oberflächenwasser - Abtrennung des Altlaufs der Laucha vom Neulauf - Quecksilberkonzentration im Lauchawasser	erheblicher Eingriff geringer: auf ca. 2,5 km höhere positive Wirkungen: geringere Quecksilberkonzentration CNQ = 0,018 µg/l CMNQ = 0,003 µg/l CMQ = 0,001 µg/l			erheblicher Eingriff größer: auf ca. 4,3 km geringere positive Wirkungen: höhere Quecksilberkonzentration CNQ = 0,19 µg/l CMNQ = 0,04 µg/l CMQ = 0,01 µg/l
Wasser – Grundwasser - Ausbreitung der Schadstofffahne infolge der Grundwasserabsenkung	kein erheblicher Eingriff: keine Unterströmung des Haldenrandgrabens			erheblicher Eingriff: geringfügige Unterströmung des Haldenrandgrabens
Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt - Dauerhafte Inanspruchnahme von Biotopen - Dauerhafte Inanspruchnahme von Lebensräumen		erheblicher Eingriff größer: 3,1 ha mittlerer Wertigkeit 0 ha hoher Wertigkeit 1,1 ha sehr hoher Wertigkeit 3,7 ha mittlerer Wertigkeit 0,3 ha hoher Wertigkeit	erheblicher Eingriff geringer: 1,6 ha mittlerer Wertigkeit 0,5 ha hoher Wertigkeit 0,1 ha sehr hoher Wertigkeit 1,7 ha mittlerer Wertigkeit 0 ha hoher Wertigkeit	
Landschaft - Dauerhafter Gehölzverlust in visuell verletzlichen Agrarräumen	erheblicher Eingriff geringer: 2 linienhafte Strukturen			erheblicher Eingriff größer: 6 linienhafte Strukturen
Bauliche Aspekte				
Aufwand	geringerer Aufwand (Bodenaushub, Transport, Bauwerke etc.)			größerer Aufwand (Bodenaushub, Transport, Bauwerke etc.)
Genehmigungsrechtliche Aspekte				
Genehmigungsrechtliches Risiko	geringeres Risiko (nur zwei Querungen)			höheres Risiko (sechs Querungen)

Wirtschaftliche Aspekte				
Kosten	geringere Kosten			deutlich höhere Kosten (nicht abschätzbares Risiko aus baubedingter Unterbrechung der Medientrassen)

Die Genehmigungsbehörde schließt sich der Auffassung des Vorhabenträgers in den Planunterlagen an und folgt der Begründung und Entscheidung für die Wahl der deponienahen Variante aus folgenden Gründen:

Die deponienahe Variante hat

- geringere negative Wirkungen und überwiegend positive Wirkungen auf die einzelnen Schutzgüter,
- einen geringeren bautechnologischen Aufwand,
- ein geringeres genehmigungsrechtliches und zeitliches Risiko (weniger Querungen etc.) und
- deutlich geringere Gesamtkosten.

In diesem Zusammenhang sei auch auf Teil C, Kapitel V, Pkt. 2 und 3 – Prüfung der Umweltauswirkungen des Vorhabens – in diesem Beschluss verwiesen.

Insgesamt erkennt auch die Genehmigungsbehörde die deponienahe Variante aus technischen, naturschutz- bzw. umweltschutzfachlichen und wirtschaftlichen Gründen als die günstigste Planungsvariante an.

Varianten Profilausbildung

Der Vorhabenträger hat in den Planunterlagen vier Varianten der möglichen Profilausbildung vorgestellt. Die Variationen erstreckten sich über verschiedene Neigungswinkel der Böschungen, Errichtung von Gabionenwänden an Böschungen, verschiedene Anlagen von Unterhaltungswegen/Bermen etc. sowie verschiedene bautechnische Ausführungen des Untergrundes für Böschungen etc.. Die Abwägung für die endgültige Profilauswahl erfolgte unter bautechnischen (Breite des Einschnittes/Flächenbedarf, erforderlicher Erdaushub, Aufwand für Herstellung der Unterhaltungswegen, Unterhaltungsaufwand für Böschungen/Gewässer, Materialmengen usw.) sowie naturschutzfachlichen Kriterien (schutzgutbezogene Auswirkungen auf die Umwelt nach UVPG). Im Ergebnis dieser Betrachtungen erfolgte eine Ertüchtigung der Variante 1 durch die naturschutzfachlichen Aspekte der Variante 4, s. Band 1 Pkt. 4.5.2 der Planunterlagen. Die Vorzüge der Variante 1 mit geringem Materialbedarf zur Böschungssicherung, geringen Anforderungen an Bauausführung und Unfallschutz, geringem Unterhaltungsaufwand des Gewässers wurde kombiniert mit den naturschutzfachlichen Vorteilen der Variante 4 in Bezug auf natürliche Erscheinungsform (flache Böschungen, einseitiger Weg, natürliche Geländestruktur) zur Erholung des Menschen, geringere Bodenverdichtung/geringen Versiegelungsgrades wegen eines einseitigen Unterhaltungsweges sowie schmaleren Querschnittes etc., einer besseren Besiedlungsfähigkeit für Flora und Fauna

(begrünbare Berme und Böschungen) sowie auf einen landschaftsästhetischen Vorteil (flächigere Begrünbarkeit, flachere Böschungen).

Die Genehmigungsbehörde folgt dieser Wahl und schließt sich der Begründung des Vorhabenträgers an.

Wesentliche Merkmale dieses Profils sind gemäß Band 1 Pkt. 4.5.2 der Planunterlage:

- Trapezgerinne mit einer Sohlbreite von 1,0 m zur Abführung des Niedrig- und Mittelwassers (siehe Band B13; hydraulische Berechnungen bei MNQ und MQ)
- kiesiges Sohlsubstrat, um die natürliche Ausbildung einer Niedrigwasserrinne zu ermöglichen
- geschlängelter Verlauf des Mittelwasserprofils der Laucha
- Böschung 1 : 2,2 und 1 : 2,5
- beidseitige Bermen
 - o Berme auf der Südseite des Gewässers
 - Breite 3,5 m
 - Anordnung etwa 10 - 15 cm über Mittelwasser, so dass sie beim HQ₁₀₀ Bestandteil des Hochwasserabflussprofils wird (Überstau der Berme im Hochwasserfall)
 - Initialbepflanzungen auf der Böschung mit Sträuchern und Begrünung mit Regiosaatgutmischung zur Gewährleistung der Standsicherheit der Böschung sowie Initialpflanzung von Erlen auf der gewässerabgewandten Seite der Berme
 - o Berme auf der Nordseite des Gewässers
 - 4 m breiter geschotterter Unterhaltungsweg einschließlich beidseitigem Seitenstreifen, mit Ausweichstellen
 - Anordnung auf Höhe des HQ₁₀₀ (ohne Freibord)
 - Initialbepflanzungen auf den Böschungen mit Sträuchern und Begrünung mit Regiosaatgutmischung zur Gewährleistung der Standsicherheit der Böschungen (kontinuierliche maschinelle Pflege der Sträucher und Krautschicht, einschließlich Mahd) (s. Band 1 Pkt. 4.5.2 der Planunterlagen)

Um Wiederholungen zu vermeiden sei in Bezug auf die Details des Trassenprofils auf die ausführliche Beschreibung unter Pkt. 5.2.2 in Band 1 der Planunterlage verwiesen.

4. Baumaßnahmen

Das ursprüngliche Fließgewässer besitzt im Vorhabengebiet eine Länge von 4.068 m (Fluss-km 6+934 bis Fluss-km 2+866). Wesentlicher Inhalt des Vorhabens ist die Umverlegung eines Teilabschnittes im Vorhabengebiet mit einer Länge von 2.526 m (alt) aus der Nähe des Haldenkörpers heraus (s. Variantenauswahl – Vorzugsvariante). Dies erfolgt zwischen den Fluss-km 5+642 und 3+116. Der neue Flusslauf wird in der Folge auf eine Länge von 1.973 m zwischen dem Aus- und Einbindepunkt reduziert.

Des Weiteren erfolgt ein Sediment austausch zwischen Fluss-km 6+934 und 5+642 auf einer Länge von 1.292 m südlich der Altdeponie 5 sowie eine Sohl anpassung im Bereich der Fluss-km 3+116 und 2+866 auf einer Länge von 250 m, um den umverlegten Gewässerteil mit neuen Abflusshöhen und -gegebenheiten an den Unterlauf anzupassen und einen sicheren Abfluss zu garantieren.

Bestandteile:

Diese Gesamtmaßnahme gliedert sich im Wesentlichen wie folgt, beginnend vom Unterlauf:

Bauabschnitt	Beginn (Bau-km)	Ende (Bau-km)	Abschnittslänge in m	Kurzbeschreibung
I	3+265	3+515	250	Ausbau des bestehenden Gewässerverlaufes mit Sohl anpassung an den Unterlauf und Angleich an Ersatzneubau Straßenbrücke Elisabethhöhe/Unterlauf Laucha
II	3+100	3+265	165	Altdeponie 2 bis Bahndamm, mittlere Einschnitttiefe: 6,5 m
III	2+600	3+100	500	Ehem. Altdeponie1 bis Altdeponie 2, mittlere Einschnitttiefe: 9,2 m
IV	1+900	2+600	700	Bereich der ehem. Altdeponie 1, mittlere Einschnitttiefe: 7,7 m
V	1+530	1+900	370	Straßenbrücke bei Knapendorf bis zur ehem. Altdeponie1, mittlere Einschnitttiefe: 7 m
VI	1+292	1+530	238	Einschnittbeginn bis zur Straßenbrücke bei Knapendorf, mittlere Einschnitttiefe: 2,5 m
VII	0+000	1+292	1.292	Baubeginn bis Einschnittbeginn, Sediment austausch

(s. Tab. 5.1 Bauabschnitt Flusstrasse (Auszug Band B2) aus Planunterlagen Band 1 Pkt. 5.1)

Innerhalb dieser sieben Bauabschnitte sind die

- Straßenbrücke Elisabethhöhe (Bau-km 3+455),
- Eisenbahnüberführung (Bau-km 3+298),
- Wegebrücke (Bau-km 3+280) und die
- Straßenbrücke Knapendorf (Bau-km 1+520)

neu zu errichten und Medien (insbesondere Gasleitungen) umzuverlegen. Teilweise tangieren diese auch den Trassenverlauf.

Zu näheren Details des Trassenverlaufes sei auf die Planunterlage Band 1 Pkt. 5.2.1 bzw. den Plan in Anh 2 verwiesen.

Außerdem erfolgen im Um- und Vorfeld des in Rede stehenden Vorhabens – weitere – periphere Maßnahmen. Diese erfolgen im Zusammenhang mit der Umsetzung des Teilsanierungsrahmenkonzeptes (TSRK), welches zur abschließenden Sanierung der Deponie Hochhalde Schkopau umgesetzt werden soll. In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass die Umverlegung der Laucha die Voraussetzung zur Realisierung des TSRK ist.

Insofern sind verschiedene Baumaßnahmen im Vorfeld und auch begleitend zur Realisierung des Vorhabens erforderlich. Beispielhaft seien die Profilierung einzelner Altdeponien und deren Oberflächenabdichtung, Rückbau der Altdeponie 1 sowie Teilrückbau von Altdeponie 2, Ausgestaltung des bestehenden Sickerwasserfassungssystems als hydraulische Sicherungsmaßnahme sowie das Oberflächenwasserkonzept der Hochhalde genannt. Zu Einzelheiten sei auf Pkt. 4.6 in Band 1 der Planunterlage verwiesen.

Insgesamt handelt es sich um ein komplexes System von Baumaßnahmen, welches schlussendlich der abschließenden Sanierung der Hochhalde Schkopau dient.

II. Verfahrensverlauf

1. Besprechungstermin nach § 5 UVPG (2007)

Der Vorhabenträger schätzte frühzeitig ein, dass für das Vorhaben eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht und verzichtete daher auf die Einzelfallprüfung. Das Entfallen der Vorprüfung wurde diesseits als zweckmäßig erachtet. Somit besteht gemäß § 7 Abs. 3 UVPG eine UVP-Pflicht für das Vorhaben.

Der Vorhabenträger reichte am 07.05.2007 eine Tischvorlage für die Besprechung nach § 5 UVPG (2007) ein. Die Besprechung erfolgte am 03.07.2007 im Landesverwaltungsamt. Im Ergebnis dieser Besprechung wurde der Untersuchungsrahmen für das Vorhaben festgelegt. Weitere Datenaktualisierungen erfolgten 2012, 2016 und 2018. Die Ergebnisse finden sich im UVP-Bericht (Band 9 der Planunterlage). Der Bericht hat das Ziel, die voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens unter bestimmten Gesichtspunkten gemäß § 16 UVPG darzustellen.

2. Antragstellung

Durch den Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt, Geschäftsbereich Grundlagen, Planung und Bau ist für das wasserwirtschaftliche Vorhaben „Umverlegung des Fließgewässers Laucha“ am 11.08.2021 beim Landesverwaltungsamt (Posteingang am 13.08.2021) der Antrag auf Durchführung des Planfeststellungsverfahrens gestellt worden. Die für das Planfeststellungsverfahren erforderlichen Planunterlagen sind der Planfeststellungsbehörde am 10.08.2021 durch den Vorhabenträger übergeben worden.

3. Einleitung, Planauslegung und Anhörung

Das Landesverwaltungsamt hat am 02.09.2021 das Anhörungsverfahren für das Vorhaben eingeleitet. Nach vorheriger form- und fristgerechter ortsüblicher Bekanntmachung erfolgte die Auslegung der Planunterlagen. Die formellen Voraussetzungen für die Bekanntmachung gemäß § 73 Abs. 5 VwVfG sind eingehalten worden.

In der ortsüblichen Bekanntmachung sind diejenigen Stellen, bei denen Einwendungen gegen den Plan innerhalb der festgesetzten Fristen schriftlich einzureichen oder mündlich zu Protokoll zu geben waren, bezeichnet worden. Die Auslegung der Planunterlagen erfolgte form- und fristgerecht in der Gemeinde Schkopau vom 30.09.2021 – 01.11.2021 (Bekanntmachung am 15.09.2021 im Amtsblatt der Gemeinde) und in der Stadt Merseburg vom 08.10.2021 – 09.11.2021 (Bekanntmachung vom 23.09.2021 im Amtsblatt der Stadt). Die Einwendungsfrist gegen das Vorhaben endete am 02.12.2021 (Gemeinde Schkopau) bzw. am 10.12.2021 (Stadt Merseburg).

4. Erörterung

Die Anhörungsbehörde hat am 27. und 28.06.2023 im Bürgersaal der Gemeindeverwaltung Schkopau nach form- und fristgerecht erfolgter ortsüblicher Bekanntmachung durch die Gemeinde Schkopau und die Stadt Merseburg die Stellungnahmen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, Landkreise, Behörden, Verbände und Naturschutzvereinigungen sowie der Versorgungsunternehmen und die Einwendungen der Privatpersonen gegen das Vorhaben mit dem Träger des Vorhabens erörtert. Neben der ortsüblichen Bekanntmachung erfolgten auch gesondert ordnungsgemäße schriftliche Ladungen zum Erörterungstermin. Die Anhörungsbehörde hat vom Erörterungstermin eine Niederschrift gefertigt. Mit dem Ende des Erörterungstermins wurde das Anhörungsverfahren abgeschlossen.

5. Änderung bzw. Ergänzung der Planunterlagen in Teilen

Durch den Vorhabenträger sind am 20.12.2022 (Posteingang 09.01.2023)/ 10.01.2023 (Posteingang 16.01.2023) und am 16.03.2023 (Posteingang 23.03.2023) Deckblätter für die Planunterlage bei der Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Erwiderung vom Vorhabenträger eingereicht worden. Die Deckblätter vom 10.01.2023 betrafen die Präzisierung von naturschutzrechtlichen Unterlagen, um die geltenden gesetzlichen Regelungen im Naturschutz zu erfüllen, die Deckblätter vom 16.03.2023 sind geänderte Planunterlagen zur Eisenbahnbrücke (Brand- und Katastrophenschutz). Hierzu ist festzustellen, dass mit der Präzisierung naturschutzrechtlicher Unterlagen weder der Aufgabenbereich einer Vereinigung nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG noch Belange Dritter i. S. v. § 73 Abs. 8 VwVfG erstmals oder stärker als bisher berührt wurden. Die obere Naturschutzbehörde im Hause hat auf der Grundlage der Präzisierungen die Eingriffsgenehmigung für das Vorhaben erteilt. Des Weiteren hat das Eisenbahnbundesamt als betroffene Behörde i. S. v. § 73 Abs. 8 VwVfG zur Änderung Stellung genommen.

6. Prüfung der Umweltverträglichkeit

Nach Abschluss des Anhörungsverfahrens, welches mit dem Erörterungstermin endete, wurde die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben durchgeführt.

Auf der Grundlage der entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 16 UVPG sowie der Beteiligungen gemäß §§ 17 und 18 UVPG erfolgte die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 24 UVPG und deren Bewertung nach § 25 UVPG. Das Ergebnis dieser Prüfung ist bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt worden. Es wird auf die weiteren Ausführungen in Teil C, Kap. V. – Umweltverträglichkeit – verwiesen.

C. Entscheidungsgründe

I. Verfahren

1. Notwendigkeit der Planfeststellung

Die Notwendigkeit zur Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für das Vorhaben „Umverlegung des Fließgewässers Laucha“ in der Gemeinde Schkopau mit Betroffenheiten für Flächen auf dem Gebiet der Stadt Merseburg im Landkreis Saalekreis ergibt sich aus § 67 Abs. 2 i. V. m. § 68 Abs. 1 WHG. Bei der Realisierung des Vorhabens handelt es sich um den Ausbau eines Gewässers erster Ordnung (gemäß § 3 Abs. 1 und 2 i. V. m. Anlage 1 WG LSA) i. S. v. § 67 Abs. 2 WHG, weil es sich bei der Umverlegung eines Teiles des Fließgewässers Laucha um die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers und seiner Ufer handelt. Dies ist deshalb der Fall, weil sich der Zustand des Gewässers einschließlich seiner Ufer auf Dauer in einer für den Wasserhaushalt (Wasserstand, Wasserabfluss, Selbstreinigungsvermögen) oder in sonstiger Hinsicht (z. B. Naturhaushalt, äußeres Bild der Landschaft) bedeutsamen Weise ändert und es deshalb einer Planfeststellung nach § 68 Abs. 1 WHG bedarf.

Die Verfahrensvorschriften über das Planfeststellungsverfahren ergeben sich aus § 1 Abs. 1 Satz 1 VwVfG LSA in Verbindung mit den §§ 73 bis 78 VwVfG.

2. Zuständigkeit

Der Gewässerausbau bedarf gemäß § 68 Abs. 1 WHG der Planfeststellung durch die zuständige Behörde. Das Landesverwaltungsamt ist für Entscheidungen und Regelungen zum Ausbau von Gewässern erster Ordnung gemäß § 12 Abs. 1 WG LSA in Verbindung mit § 1 Nr. 8 c Wasser-ZustVO zuständig, mithin auch für die vorliegende Planfeststellung.

Das Vorhaben ist mit Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG verbunden und darf gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn bestimmte Voraussetzungen nicht gegeben sind. Gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG hat die Planfeststellungsbehörde die zur Durchführung des § 15 BNatSchG erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen im Benehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde zu treffen. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ist das Benehmen mit der unteren und oberen Naturschutzbehörde hergestellt worden.